Anlage 1
zur Vorlage an den
Rat Nr. 88/2002

B e g r ü n d u n g

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269: Hiltrup - Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall

1. Geltungsbereich

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269 bezieht sich auf die Straße Burgwall zwischen den Grundstücken Burgwall 11 und 13.

2. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 269 ist seit dem 26.02.1985 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan weist die Straße Burgwall im vorgenannten Bereich als Rad- und Fußweg und als Grünfläche aus.

Die Straße Burgwall war bis zum 31.12.1999 als Kreisstraße K 32 klassifiziert. Eine Abstufung zur Gemeindestraße ist zum 01.01.2000 erfolgt. Die Funktion der Kreisstraße hat die verlängerte Meesenstiege übernommen, die ab dem 01.01.2000 zur Kreisstraße K 42 aufgestuft wurde.

Mit der nördlichen Verlängerung der Meesenstiege hat die Verkehrsbelastung auf der Straße Burgwall in der Zeit von 07.00 bis 08.00 Uhr von 645 Kfz/h auf 286 Kfz/ abgenommen. In der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr ist eine Abnahme von 647 Kfz/h auf 337 Kfz/h eingetreten.

Aufgrund der vorliegenden Verkehrsbelastung ist eine Sperrung der Straße Burgwall zwischen der Fleigestraße und der nächsten Stichstraße nicht angezeigt. Eine Sperrung hätte zur Folge, dass die Verkehrsbelastung auf der Straße An der Alten Kirche ansteigen würde, da diese zwischen der Meesenstiege im Norden und der Amelsbürener Straße im Süden die einzige Ost-West-Verbindung zwischen Westfalenstraße und Meesenstiege darstellen würde. Da an der Straße An der Alten Kirche unter anderem eine Grundschule, ein Altenheim und ein Spielplatz liegen und die Straße in Teilen niveaugleich ausgebaut ist, ist sie weniger geeignet, Verkehr aufzunehmen als die Straße Burgwall. Der Bebauungsplan Nr. 269 wird daher mit dem Ziel geändert werden, dass die Straße Burgwall durchgehend für den Kraftfahrzeugverkehr befahrbar bleibt.

Um das Verkehrsaufkommen anwohnverträglich abzuwickeln, ist vorgesehen, die Straße Burgwall insgesamt als Tempo-30-Zone mit der Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ einzurichten. Im Abschnitt zwischen der Fleigestraße und der nächsten Stichstraße zudem eine Fahrbahneinengung geplant, die jeweils nur in eine Richtung vom Kraftfahrzeugverkehr befahren werden kann.

3. Inhalt der Planänderung

Die Planänderung sieht vor, die Straße Burgwall zwischen der Fleigestraße und der nächsten Stichstraße nicht mehr als Rad- und Fußweg auszuweisen. Der Straßenabschnitt wird künftig als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Da die Straße durchgehend für den Kraftfahrzeugverkehr befahrbar bleibt, kann auf die Ausweisung der Wendefläche westlich der Einmündung Fleigestraße verzichtet werden.

4. Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die geänderten Planfestsetzungen nicht zu erwarten.

5. Kosten

Durch die Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten.

6. Durchführungsmaßnahmen

Die Verwirklichung der Bebauungsplanänderung wird sich auf die persönlichen Lebensumstände der im Plangebiet lebenden und arbeitenden Menschen zwar auswirken, nachteilige Auswirkungen in wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht sind jedoch nicht ersichtlich.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am **20.03.2002** als Satzung beschlossenen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 269: Hiltrup - Westfalenstraße / Amelsbürener Straße / Theodor-Storm-Straße / Albertsheide / Burgwall

Münster, **12.04.2002**

Tillmann (L.S.)

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister